

**Dr. Hans Friedrich Gelhausen**

Frau Edelgard Bulmahn, MdB  
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und  
Technologie des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Olof-Palme-Straße 35  
60439 Frankfurt am Main  
Postfach 50 03 64  
60393 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 95 85-1520  
Fax: +49 69 95 85-1578

[hans.friedrich.gelhausen@de.pwc.com](mailto:hans.friedrich.gelhausen@de.pwc.com)

18. April 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung  
(ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bulmahn,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 23. April 2007.

Unser Haus ist der Abschlussprüfer der KfW und hat in dieser Rolle die KfW bei handelsbilanziellen Fragen zu Stellungnahmen zum Gesetzentwurf und zu Formulierungen des Vertragsentwurfs beraten. PwC hat auch an Gesprächen zwischen KfW und den Ressorts (BMW, BMF) beratend teilgenommen. Daher beschränken sich meine Ausführungen auf die handelsbilanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs und des danach abzuschließenden Vertrags, insb. also auf die Fragen der Einordnung des einzubringenden Kapitals als Eigen- bzw. Fremdkapital im Jahresabschluss der KfW.

Eines der Ziele des Gesetzentwurfs liegt darin, der KfW im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung aus dem ERP-Sondervermögen sowohl Eigen- wie auch Fremdkapital zukommen zu lassen, welches die KfW dann für die ERP-Wirtschaftsförderung einsetzen wird. Hierzu sieht der Gesetzentwurf in Art. 1 § 6 Abs. 1 und 2 explizit vor, dass Teile des Sondervermögens als Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage eingebracht oder als Nachrangdarlehen gewährt wer-

den; hierüber ist zwischen dem ERP-Sondervermögen und der KfW ein Vertrag abzuschließen, der alle Details der Einbringung bzw. Darlehensgewährung regelt.

Wesentliches Kriterium für die handelsbilanzielle Beurteilung des Übergangs der Mittel in das Vermögen der KfW ist es, dass die KfW als Eigentümerin im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung die Dispositionsbefugnis über diese Mittel hat. Gleichzeitig soll im Gesetzentwurf die Mitwirkung des Deutschen Bundestages und des BMWi bei der Festlegung der Förderpolitik sichergestellt werden. Um beide Aspekte zu gewährleisten, regelt der Gesetzesentwurf, dass der Deutsche Bundestag nach Art. 1 § 7 weiterhin über das zu erlassende ERP-Wirtschaftsplangesetz entscheiden wird. Dieser Wirtschaftsplan, in den der Bericht der KfW über die Mittelverwendung aufzunehmen ist, wird dann nach Art. 1 § 8 von BMWi und KfW nach Maßgabe des zwischen den beiden zu schließenden Vertrags umgesetzt, ohne dass die Zuständigkeit des KfW-Vorstands für die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung tangiert wird (vgl. Regierungsbegründung zu Art. 1 § 8). Damit wird die gesetzliche Grundlage für den Vermögensübergang auf die KfW geschaffen.

Da sich die Details der Vermögensübertragung gemäß Art. 1 § 6 Abs. 2 aus dem zwischen ERP-Sondervermögen und KfW abzuschließenden Vertrag ergeben, sei an dieser Stelle auf einige Aspekte des Vertragsentwurfs eingegangen, soweit sie für die handelsbilanzielle Beurteilung des Vermögensübergangs von Bedeutung sind.

Teil 1 des Vertragsentwurfs trifft vor allem Regelungen zu Gegenstand und Zeitpunkt der Übertragung sowie zur Bewertung.

In Teil 2 werden Regelungen zur Einbringung von Vermögenswerten in die KfW als Eigenkapital getroffen, das bei der KfW als gesonderte Kapitalrücklage (ERP-Förderrücklage) auszuweisen sein wird. Hierzu gehört u.a. die für die Einordnung als Eigenkapital erforderliche Verlustteilnahme des einzubringenden Vermögens. Des Weiteren wird dort die sog. "Vergütung" dieser ERP-Förderrücklage geregelt. Eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage kann für den Eigenkapitalgeber im Außenverhältnis keinen gesonderten Vergütungsanspruch gegen das Unternehmen auslösen, da die Vergütung eines Eigenkapitalgebers allein in der Beteiligung am Unternehmensgewinn bestehen kann. Daher wird im Vertragsentwurf geregelt, dass bei der jährlichen Verteilung des handelsbilanziellen Jahresergebnisses im Rahmen einer KfW-internen Nebenrechnung vor der Dotierung der übrigen Eigenkapitalbestandteile der KfW eine Vorabdotierung zugunsten des ERP-Sondervermögens vorgenommen wird. Eine solche Regelung beschränkt sich auf das Innenver-

hältnis, nämlich die Gewinnverteilung zwischen den Anteilshabern der KfW, und steht damit der Einordnung des überlassenen Kapitals als Eigenkapital nicht entgegen.

In Teil 3 finden sich die Regelungen zur Gewährung des Nachrangdarlehens. Diese sind geeignet, bei der KfW zu einem handelsbilanziellen Ausweis von Fremdkapital und einer aufsichtsrechtlichen Einordnung als haftendes Ergänzungskapital zu führen.

Teil 4 trifft Bestimmungen zur Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung. Hierbei ist § 12 von besonderer Bedeutung, da hier die Mitwirkung von KfW, BMWi/ERP-Sondervermögen und Deutschem Bundestag bei der ERP-Wirtschaftsförderung geregelt wird. Mit der gemeinsamen Vorbereitung eines Grundlagenpapiers für den Entwurf des Wirtschaftsplans durch BMWi und KfW wird die bisherige eingespielte Praxis zwischen KfW und BMWi/ERP-Sondervermögen vertraglich fixiert. Über die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplangesetzes nimmt das BMWi auch in Zukunft Einfluss auf die ERP-Wirtschaftsförderung. Wie bisher werden die grundlegenden Förderelemente durch den Deutschen Bundestag im Wege des Erlasses eines Wirtschaftsplangesetzes festgelegt. Diese Verfahrensweise belässt andererseits aber der KfW die für den Vermögensübergang erforderliche Dispositionsbefugnis über das als Eigenkapital einzulegende bzw. als Nachrangdarlehen zu gewährende Vermögen, da die Zuständigkeit des KfW-Vorstands für die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung durch den Vertrag nicht tangiert werden soll (vgl. Regierungsbegründung zu Art. 1 § 8).

Sowohl der Gesetzentwurf als auch der hierauf basierende Vertragsentwurf sind aus meiner Sicht geeignet, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Übertragung eines Teils des Vermögens des ERP-Sondervermögens auf die KfW und dessen Ausweis als Eigenkapital und als Nachrangdarlehen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Friedrich Gelhausen

Wirtschaftsprüfer  
Rechtsanwalt